

Kanton St. Gallen
Gemeinde Schänis

Nachtrag Schutzverordnung Schänis

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Luzern, 09.08.2021



Impressum

Verfasser: Clara Bucher

Auftraggeber: Politische Gemeinde Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Datei: N:\28 SG\55 Schänis\05 Revision SV\33 Nachtrag_2021\02_öffentliche
Auflage\Planungsbericht\21-08-09_Planungsbericht_Nachtrag.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
02.08.2021	Entwurf für Gemeinderatsbeschluss
09.08.2021	Öffentliche Auflage
-	Genehmigung
-	Vom Kanton St. Gallen genehmigt

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Anpassungen aufgrund der Biotopkartierung	2
2.1	Grundlagen	2
2.2	Anpassungen	2
2.3	Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung	3
3	Teilentlassung H121, Realersatz	6
3.1	Grundlagen	6
3.2	Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung	6
3.3	Anpassung in der Schutzverordnung	6
4	Präzisierung Art. 6 Abs. 3	7
4.1	Grundlagen	7
4.2	Anpassung in der Schutzverordnung	7
5	Präzisierung Art. 14 Abs. 6 Ziffer f	7
5.1	Grundlagen	7
5.2	Anpassung in der Schutzverordnung	7
6	Weiteres Vorgehen	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Legende der überlagerten Darstellung der angepassten Naturschutzgebiete	3
Abb. 2	Anpassungen des Naturschutzgebiets N5 inkl. Puffer sowie des Puffers des Naturschutzgebiets N9	3
Abb. 3	Anpassungen des Naturschutzgebiets N18 inkl. Puffer	4
Abb. 4	Anpassungen der Naturschutzgebiete T14 und T46	4
Abb. 5	Anpassungen des Naturschutzgebiets T37	5
Abb. 6	Anpassungen der Naturschutzgebiete T39, T42, T43 und T44	5
Abb. 7	Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung (dunkelgrün: rechtskräftige Hecke, keine Anpassung; rot: rechtskräftige Hecke, Entlassung; hellgrün: Neuaufnahme)	6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung aufgrund der Biotopkartierung	2
--------	--	---

1 Ausgangslage

Im Dezember 2020 hat das Baudepartement des Kantons St. Gallen die Revision der Schutzverordnung (SV) Schänis mit u.a. folgender Auflage genehmigt:

- a) Die Bezeichnung der Moore und Trockenwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung in der angeführten Schutzverordnung sind nach Vorliegen der Detailkartierung zu überprüfen, die Schutzverordnung ist soweit nötig anzupassen.*
- b) Für das fehlende Teilstück der Hecke Nr. 121 ist Realersatz zu leisten, die Schutzverordnung ist entsprechend anzupassen. Das Verfahren ist bis spätestens 30. Juni 2021 einzuleiten.*

Im Juli 2021 wurden die Daten der Biotopkartierung der nationalen und regionalen Objekte veröffentlicht. Differenzen zur rechtskräftigen SV, Dezember 2020 werden im vorliegenden Nachtrag bereinigt.

Das fehlende Teilstück der Hecke Nr. 121 wird an einem anderen Standort ersetzt. Das fehlende Teilstück wird hiermit entlassen und stattdessen der Realersatz aufgenommen.

Weiter wurde festgestellt, dass im Art. 14 Abs. 6 Ziffer f und in Art. 6 Abs. 3 der Schutzverordnung eine unpräzise Formulierung gewählt wurde. Mit diesem Nachtrag werden diese Artikel präzisiert.

Die Dokumente «Nachtrag Schutzverordnung», «Nachtrag Plan zur Schutzverordnung» und «Nachtrag Objektblätter» enthalten nur die Änderungen im Vergleich zu den rechtskräftigen Dokumenten.

2 Anpassungen aufgrund der Biotopkartierung

2.1 Grundlagen

In den Jahren 2019 und 2020 wurden im Kanton St. Gallen alle Trockenwiesen und –weiden (TWW) sowie die Hoch- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung neu kartiert. Die daraus gewonnenen Daten stehen den Gemeinden und Fachbüros ab Sommer 2021 zur Verfügung. Sie sind als Konkretisierung des Bundesinventars oder des kantonalen Inventars zu verstehen und liefern eine genauere fachliche Grundlage für die Umsetzung des Naturschutzes. Das neue Inventar soll die Gemeinden und den Kanton insbesondere bei der Revision von Schutzverordnungen, dem Erstellen von Naturschutzverträgen (GAöL-Verträgen) und dem Planen von Aufwertungsmassnahmen unterstützen.

Da diese Daten bis im Dezember 2020 (Genehmigungsdatum der SV Schänis) noch nicht verfügbar waren, wird die Anpassung der SV Schänis auf die Biotopkartierung mit diesem Nachtrag erledigt. Als Grundlage diene dabei die Wegleitung zur Verwendung der Daten, Stand 16. Juli 2021.

2.2 Anpassungen

Die Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung aufgrund der Biotopkartierung sind in der Tab. 1 ersichtlich. Zudem sind im Kap. 2.3 die Anpassungen plangrafisch dargestellt. Angepasst wurden nur Naturschutzgebiete, die gemäss Biotopkartierung grösser sind als im rechtskräftigen Plan zur Schutzverordnung der Gemeinde Schänis ausgeschieden.

Wo notwendig ist das Verzeichnis im Anhang der Schutzverordnung entsprechend angepasst worden.

Tab. 1 Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung aufgrund der Biotopkartierung

Nr.	Objekt	Anpassung
N5	Turbenloch (Gastermatt)	Anpassung der Abgrenzung gemäss Biotopkartierung. Reduktion des Puffers gemäss Biotopkartierung
N9	Gastermatt	Reduktion des Puffers gemäss Biotopkartierung
N18	Hinterwängi	Anpassung der Abgrenzung und des Puffers gemäss Biotopkartierung
T14	Biberlichopf	Anpassung der Abgrenzung gemäss Biotopkartierung
T37	Schwante	Anpassung der Abgrenzung gemäss Biotopkartierung
T39	Ruestelplangg	Anpassung der Abgrenzung gemäss Biotopkartierung
T42	Tutenalp	Anpassung der Abgrenzung gemäss Biotopkartierung
T43	Unteralpli	Anpassung der Abgrenzung gemäss Biotopkartierung
T44	Tutenalp	Anpassung der Abgrenzung gemäss Biotopkartierung; Neuaufnahme von zwei Teilstücken
T46	Biberlichopf	Anpassung der Abgrenzung gemäss Biotopkartierung

2.3 Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung

Nachfolgend sind die vorgenommenen Anpassungen im Massstab 1:5'00 dargestellt.

Abb. 1 Legende der überlagerten Darstellung der angepassten Naturschutzgebiete
Abgrenzungen gemäss rechtskräftiger SV, 2020

	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (N) ohne Beweidung
	Naturschutzgebiet Trockenstandort (N) ohne Beweidung
	Naturschutzgebiet Trockenstandort (N) mit Beweidung
	Pufferzone

Abgrenzung gemäss Nachtrag, 2021

	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (N) ohne Beweidung
	Naturschutzgebiet Trockenstandort (N) ohne Beweidung
	Naturschutzgebiet Trockenstandort (N) mit Beweidung
	Pufferzone

Abb. 2 Anpassungen des Naturschutzgebiets N5 inkl. Puffer sowie des Puffers des Naturschutzgebiets N9

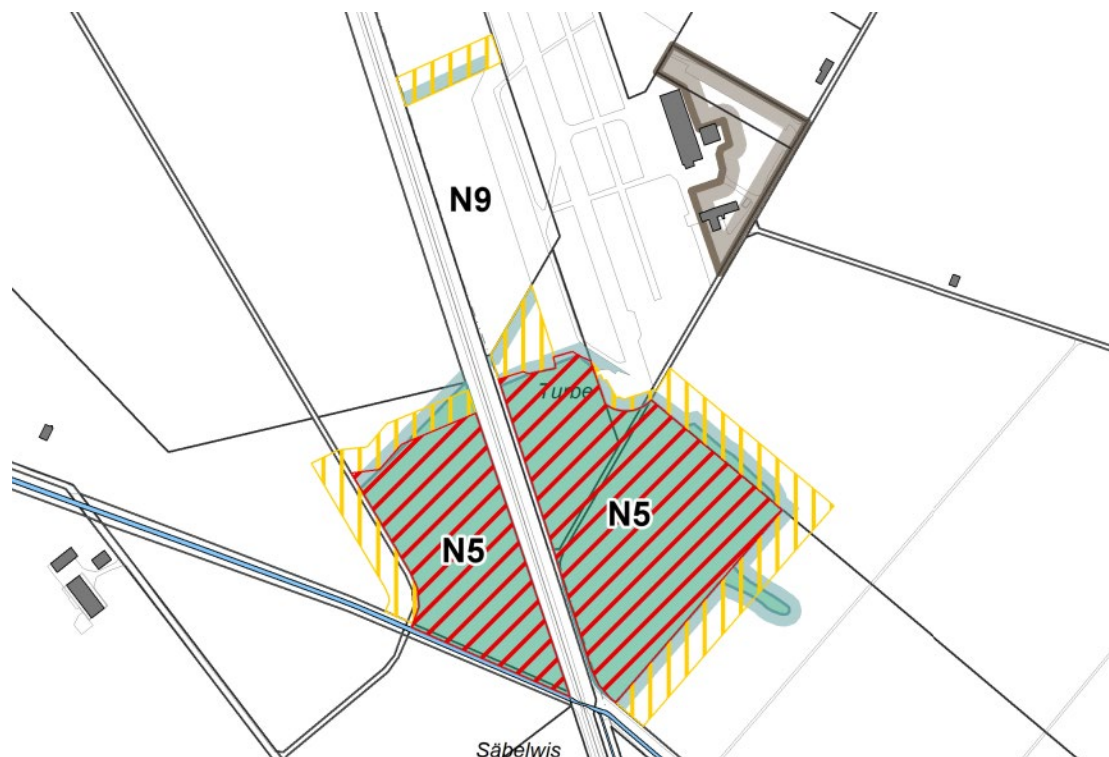


Abb. 3 Anpassungen des Naturschutzgebiets N18 inkl. Puffer

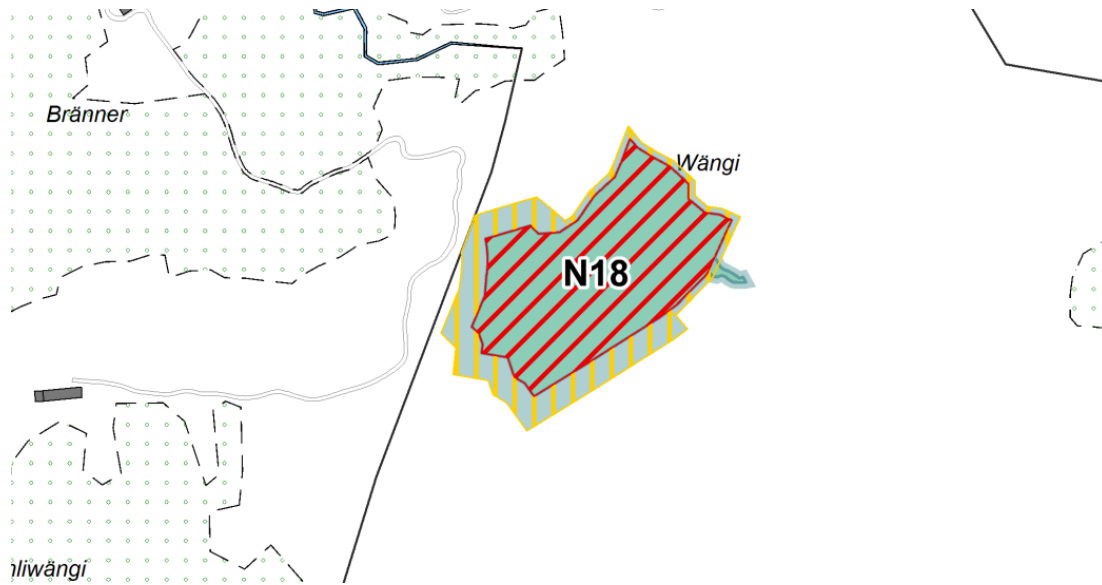


Abb. 4 Anpassungen der Naturschutzgebiete T14 und T46

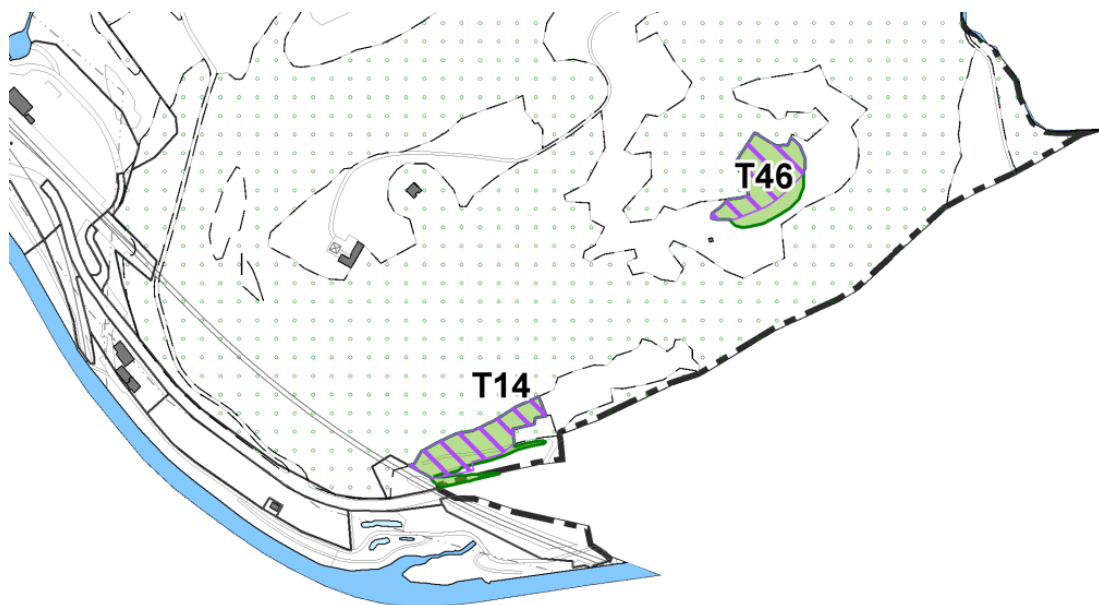


Abb. 5 Anpassungen des Naturschutzgebiets T37

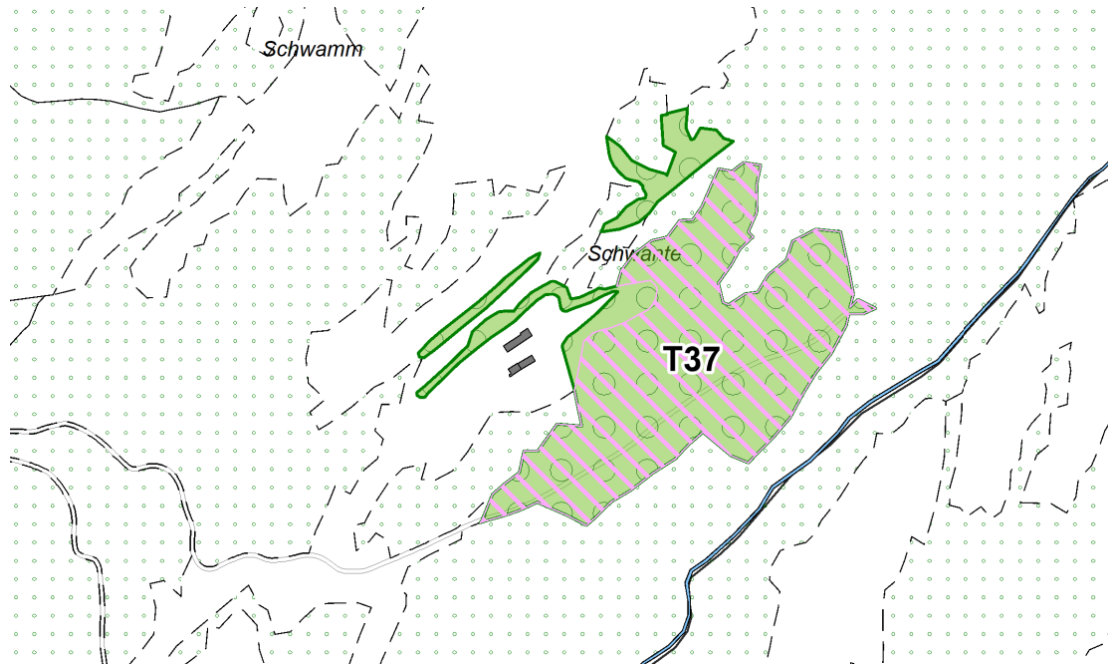
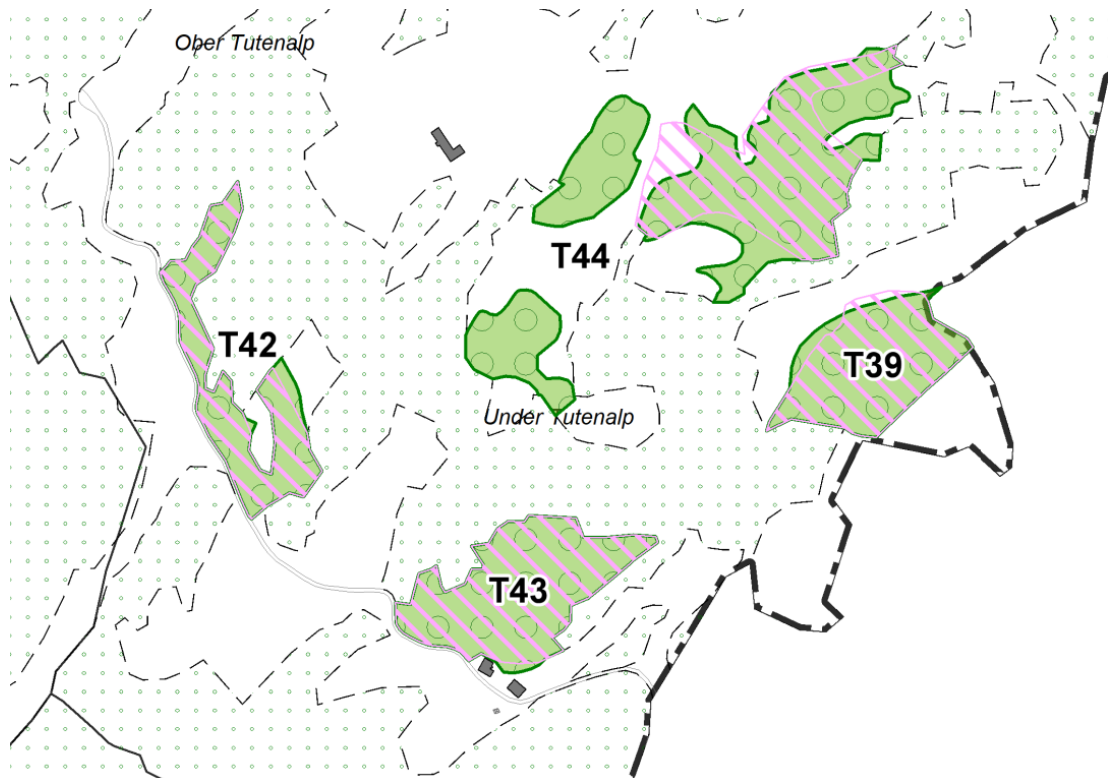


Abb. 6 Anpassungen der Naturschutzgebiete T39, T42, T43 und T44



3 Teilentlassung H121, Realersatz

3.1 Grundlagen

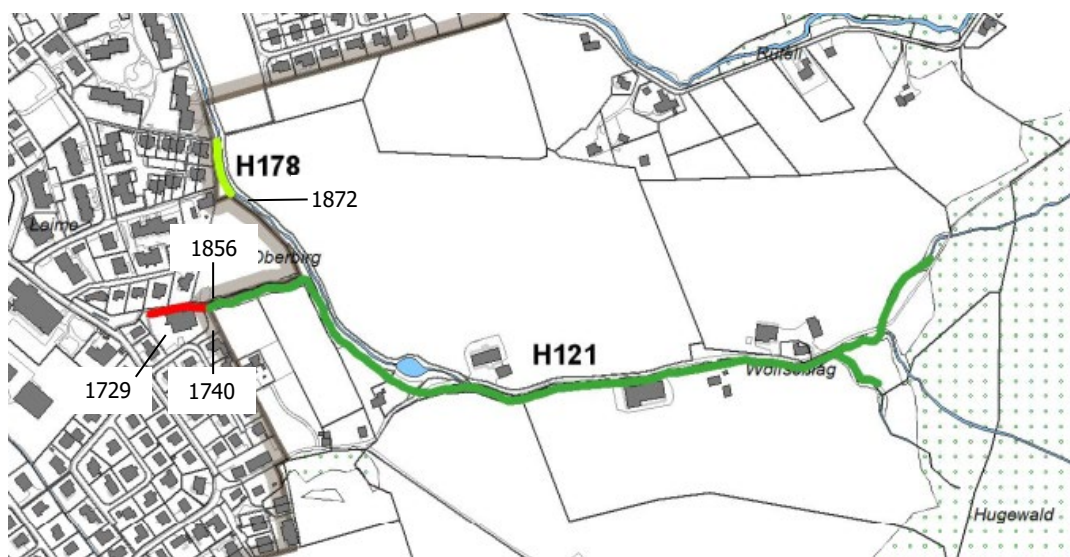
Ein Teilstück der rechtskräftigen Hecke H121 liegt auf den Parzellen 1729 und 1740. Die Parzelle 1729 ist überbaut und bei der Parzelle 1740 handelt es sich um eine Strassenparzelle. Deshalb soll die Hecke H121 bei der Parzellengrenze 1856/1740 enden und dafür auf der gemeindeeigenen Parzelle 1872 Realersatz geschaffen werden.

3.2 Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung

Das westliche Teilstück der H121 auf den Parzellen 1729 und 1740 wird entlassen (rot). Als Ersatz wird auf der Parzelle 1872 ein artenreiches Ufergehölz gepflanzt und als H178 neu aufgenommen (hellgrün).

Das entlassene Teilstück hat eine Länge von 58 m. Die Ersatzhecke hat eine Länge von 54 m. Während das entlassene Teilstück eine Baumhecke war, wird auf der Parzelle 1872 eine ökologisch wertvolle dreireihige Hecke mit grosser Artenvielfalt und hohem Dornenanteil geschaffen.

Abb. 7 Anpassungen im Plan zur Schutzverordnung (dunkelgrün: rechtskräftige Hecke, keine Anpassung; rot: rechtskräftige Hecke, Entlassung; hellgrün: Neuaufnahme)



3.3 Anpassung in der Schutzverordnung

Die neugepflanzte H178 wird im Anhang der Schutzverordnung im Verzeichnis Hecken, Feld- und Ufergehölze neu aufgenommen.

4 Präzisierung Art. 6 Abs. 3

4.1 Grundlagen

Die rechtskräftige Schutzverordnung enthält in Art. 6 Abs. 3 eine unpräzise Formulierung. Der Leinenzwang gilt auch in den Naturschutzgebieten, welche im Pflegeplan «Linthwerk» ausgeschrieben sind

4.2 Anpassung in der Schutzverordnung

Art. 6 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

3 In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd. ~~sowie im Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan.~~

5 Präzisierung Art. 14 Abs. 6 Ziffer f

5.1 Grundlagen

Die rechtskräftige Schutzverordnung enthält in Art. 14 Abs. 6 Ziffer f eine unpräzise Formulierung. Die Nutzung des Delta- und Hängegleiterflieger-Startplatzes Hüsliberg ist im Gegensatz zum Startplatz Oberbogmen ganzjährig erlaubt.

5.2 Anpassung in der Schutzverordnung

Art. 14 Abs. 6 Ziffer f wird wie folgt präzisiert:

f) für Delta- und Hängegleiterfliegerei gilt ein generelles Startverbot innerhalb des Kerngebietes. Ausgenommen vom Startverbot der Delta- und Hängegleiterfliegerei innerhalb des Kerngebietes ~~ist~~ sind der Startplatz Oberbogmen (Koordinaten 725'434 / 227'523) und der Startplatz Hüsliberg (Koordinaten 723'987 / 227'850). ~~Der Startplatz Oberbogmen darf nur von für~~ ausgebildeten Delta- und Hängegleiterfliegern genutzt werden. Während der Brut- und Setzzeit (15. März – 1. Juli) ist die Nutzung ~~des Startplatzes Oberbogmen jedoch~~ untersagt. Der Zugang zum Startplatz Oberbogmen hat ab Hüsliberg ausschliesslich zu Fuss über die beschilderten Wanderwege zu erfolgen. Beim Überfliegen des Kerngebietes ist ein minimaler Abstand von 60 m zum Boden einzuhalten.

6 Weiteres Vorgehen

Die Änderungen wurden durch den Gemeinderat erlassen. Das Dossier, Stand 09.08.2021 bestehend aus dem Plan «Nachtrag Plan zu Schutzverordnung» M 1:10'000, der Verordnung «Nachtrag Schutzverordnung», den Objektblättern «Nachtrag Inventar der schützenswerten Natur- und Landschaftsschutzobjekte» und dem vorliegenden Planungsbericht sind anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Insofern keine Einsprachen eingehen, soll die Änderung zur Genehmigung an das Baudepartement des Kantons St. Gallen weitergeleitet werden.

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Clara Bucher